

VID - Mitgliedertagung Frankfurt /Main 27.04. - 29.04.2017

UPDATE INSOLVENZRECHT:

Frisch aus dem Bundestag –
drei Gesetzesvorhaben endgültig verabschiedet

Konzerninsolvenzrecht

Rechtsanwältin Bettina Schmutde

Konzerninsolvenzrecht

- | | |
|---------|--|
| 01/2013 | Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen |
| 01/2014 | Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (BT-Drs. 18/407) |
| 04/2014 | Sachverständigenanhörung im BT-Rechtsausschuss (VID-Sachverständiger Dr. Christoph Niering) |
| 03/2017 | Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/11436) |
| 03/2017 | Verabschiedung im Bundestag |

Inkrafttreten: 21. April 2018

Die Verzögerung bei der Verabschiedung des Vorhabens war nach den Angaben der CDU/CSU-Fraktion darin begründet „*dass die Materie immer wieder im Zusammenhang mit anderen Reformprojekten besprochen worden sei, zuletzt mit dem Anfechtungsrecht, dass erst kürzlich abgeschlossen worden sei.*“ (BT-Drs. 18/11436, S. 23)

Konzerninsolvenzrecht

Ziel

BT-Drucksache 18/ 11436, S. 1:

„Das geltende Insolvenzrecht ist auf die Bewältigung der Insolvenz einzelner Rechtsträger zugeschnitten. Für jeden insolventen Rechtsträger ist hiernach ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, in dessen Rahmen ein Insolvenzverwalter das Vermögen zugunsten der Gläubiger dieses Rechtsträgers verwertet. In einem aus mehreren Unternehmen bestehenden Konzern wird im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten folglich für jedes einzelne ein Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt.

Ziel des Entwurfs ist es, die im Fall einer Konzerninsolvenz zu eröffnenden Einzelverfahren über die Vermögen konzernangehöriger Unternehmen in einem größeren Umfang aufeinander abzustimmen. Zum einen sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die eine koordinierte Insolvenzabwicklung im Konzernkontext ermöglichen. Zum anderen soll ein Koordinationsverfahren eingeführt werden.“

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

§ 2 InsO (Amtsgericht als Insolvenzgericht)

(1)

Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.

(2)

Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

neu:

(3)

Rechtsverordnungen nach Absatz 2 sollen je Bezirk eines Oberlandesgerichts ein Insolvenzgericht bestimmen, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a begründet werden kann. Die Zuständigkeit des bestimmten Insolvenzgerichts kann innerhalb eines Landes auch über den Bezirk eines Oberlandesgerichts erstreckt werden.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 3a InsO (Gruppen-Gerichtsstand)

(1)

Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt und der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist. Eine untergeordnete Bedeutung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die Zahl der vom Schuldner im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 15 Prozent der in der Unternehmensgruppe im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer ausmachte und

1.

die Bilanzsumme des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe betrug oder

2.

die Umsatzerlöse des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe betragen.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 3a InsO (Gruppen-Gerichtsstand)

Haben mehrere gruppenangehörige Schuldner zeitgleich einen Antrag nach Satz 1 gestellt oder ist bei mehreren Anträgen unklar, welcher Antrag zuerst gestellt worden ist, ist der Antrag des Schuldners maßgeblich, der im vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat; die anderen Anträge sind unzulässig. Erfüllt keiner der gruppenangehörigen Schuldner die Voraussetzungen des Satzes 2, kann der Gruppen-Gerichtsstand jedenfalls bei dem Gericht begründet werden, das für die Eröffnung des Verfahrens für den gruppenangehörigen Schuldner zuständig ist, der im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2)

Bestehen Zweifel daran, dass eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, kann das Gericht den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ablehnen.

(3)

Das Antragsrecht des Schuldners geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter und mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergeht, auf diesen über.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 3b InsO (Fortbestehen des Gruppen-Gerichtsstands)

(...)

§ 3c InsO (Zuständigkeit für Gruppen-Folgeverfahren)

(...)

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 3d InsO (Verweisung an den Gruppen-Gerichtsstand)

(1)

Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines gruppenangehörigen Schuldners bei einem anderen Insolvenzgericht als dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands beantragt, kann das angerufene Gericht das Verfahren an das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands verweisen. Eine Verweisung hat auf Antrag zu erfolgen, wenn der Schuldner unverzüglich nachdem er Kenntnis von dem Eröffnungsantrag eines Gläubigers erlangt hat, einen zulässigen Eröffnungsantrag bei dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands stellt.

(2)

Antragsberechtigt ist der Schuldner. § 3a Absatz 3 gilt entsprechend.

(3)

Das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands kann den vom Erstgericht bestellten vorläufigen Insolvenzverwalter entlassen, wenn dies erforderlich ist, um nach § 56b eine Person zum Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu bestellen.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 3e (Unternehmensgruppe)

(1)

Eine Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen im Inland haben und die unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind durch

1. die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder
2. eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung.

(2)

Als Unternehmensgruppe im Sinne des Absatzes 1 gelten auch eine Gesellschaft und ihre persönlich haftenden Gesellschafter, wenn zu diesen weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft zählt, an der eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

Zum Begriff der Unternehmensgruppe i.S.d. § 3e InsO (neu)

-> auch GmbH & Co. KG mit einbezogen

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs.
18/11436, S. 24:

„ Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, an denen auch mittelbar keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, kann die organisatorische und haftungsrechtliche Verzahnung zwischen der Gesellschaft und deren persönlich haftenden Gesellschaftern im Insolvenzfall ähnliche Probleme aufwerfen wie die Insolvenz einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e Absatz 1 InsO-E. Paradigmatischer Fall ist die GmbH & Co KG. Hier erscheint die rechtliche Aufspaltung der Unternehmensorganisation auf zwei Rechtsträger oftmals künstlich und findet in der äußeren Erscheinung des Unternehmens keine Entsprechung (...). Im Falle einer Doppelinsolvenz von Gesellschaft und Komplementär-GmbH besteht daher das Bedürfnis für eine koordinierte Abwicklung beider Verfahren. Insbesondere wird es oft sachgerecht sein, beide Verfahren am selben Insolvenzgericht zu führen und einen einheitlichen Verwalter zu bestellen. Daher sollen die für den Gruppenkontext konzipierten Instrumentarien des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auch für solche Konstruktionen zugänglich gemacht werden.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

Zum Begriff der Unternehmensgruppe i.S.d. § 3e InsO (neu)

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11436, S. 24, 25 f:

Der durch Absatz 2 vorgenommenen Erweiterung des Gruppenbegriffs bedarf es, weil streitig ist, ob die Komplementär-GmbH in allen Gestaltungsvarianten der GmbH & Co KG die Möglichkeit hat, beherrschenden Einfluss auf die Kommanditgesellschaft auszuüben. (...) Um die Anwendung der konzerninsolvenzrechtlichen Regelungen auf die GmbH & Co KG von derartigen Streit- und Zweifelsfragen zu entlasten, fingiert der neue Absatz 2 das Bestehen einer Unternehmensgruppe im Sinne des Absatzes 1. Eine weitergehende Regelungsabsicht ist damit nicht verbunden. Insbesondere lassen sich aus dem neuen Absatz 2 keinerlei Folgerungen im Hinblick auf die handelsbilanz-, gesellschafts- und konzernrechtliche Stellung der Komplementär-GmbH oder der GmbH & Co KG ziehen. Die Fiktion des Absatzes 2 soll allein sicherstellen, dass der Anwendungsbereich der konzerninsolvenzrechtlichen Regelungen und Instrumentarien eröffnet ist.

Die Erweiterung des Gruppenbegriffs durch Absatz 2 beschränkt sich auf Gesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist, an der eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist. Eine weitergehende Erstreckung auch auf Personengesellschaften, an denen natürliche Personen als unbeschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind, erscheint nicht sachgerecht. Sie könnte zur Folge haben, dass die Privatgläubiger des unbeschränkt haftenden Gesellschafters an einem Gruppen-Gerichtsstand verwiesen würden, der für sie nicht vorhersehbar war.“

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 13a InsO (Antrag zur Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands)

(...)

§ 21 InsO (Anordnung vorläufiger Maßnahmen)

(1)

Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten. Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2)

Das Gericht kann insbesondere

1.

einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den § 8 Absatz 3 und die §§ 56 bis 56b, 58 bis 66 und 269a entsprechend gelten;

(...)

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 56b (Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe)

(1)

Wird über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldnern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so haben die angegangenen Insolvenzgerichte sich darüber abzustimmen, ob es im Interesse der Gläubiger liegt, lediglich eine Person zum Insolvenzverwalter zu bestellen. Bei der Abstimmung ist insbesondere zu erörtern, ob diese Person alle Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann und ob mögliche Interessenkonflikte durch die Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern ausgeräumt werden können.

(2)

Von dem Vorschlag oder den Vorgaben eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 56a kann das Gericht abweichen, wenn der für einen anderen gruppenangehörigen Schuldner bestellte vorläufige Gläubigerausschuss eine andere Person einstimmig vorschlägt, die sich für eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 eignet. Vor der Bestellung dieser Person ist der vorläufige Gläubigerausschuss anzuhören. Ist zur Auflösung von Interessenkonflikten ein Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen, findet § 56a entsprechende Anwendung.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 269a InsO (Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter)

Die Insolvenzverwalter gruppenangehöriger Schuldner sind untereinander zur Unterrichtung und Zusammenarbeit verpflichtet, soweit hierdurch nicht die Interessen der Beteiligten des Verfahrens beeinträchtigt werden, für das sie bestellt sind. Insbesondere haben sie auf Anforderung unverzüglich alle Informationen mitzuteilen, die für das andere Verfahren von Bedeutung sein können.

§ 269b InsO (Zusammenarbeit der Gerichte)

(...)

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 269c InsO (Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse)

(1)

Auf Antrag eines Gläubigerausschusses, der in einem Verfahren über das Vermögen eines gruppenangehörigen Schuldners bestellt ist, kann das Gericht des Gruppen-Gerichtsstands nach Anhörung der anderen Gläubigerausschüsse einen Gruppen-Gläubigerausschuss einsetzen. Jeder Gläubigerausschuss oder vorläufige Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners, der nicht von offensichtlich untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist, stellt ein Mitglied des Gruppen-Gläubigerausschusses. Ein weiteres Mitglied dieses Ausschusses wird aus dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer bestimmt.

(2)

Der Gruppen-Gläubigerausschuss unterstützt die Insolvenzverwalter und die Gläubigerausschüsse in den einzelnen Verfahren, um eine abgestimmte Abwicklung dieser Verfahren zu erleichtern. Die §§ 70 bis 73 gelten entsprechend. Hinsichtlich der Vergütung gilt die Tätigkeit als Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss als Tätigkeit in dem Gläubigerausschuss, den das Mitglied im Gruppen-Gläubigerausschuss vertritt.

(3)

Dem Gläubigerausschuss steht in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein vorläufiger Gläubigerausschuss gleich.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 269d InsO (Koordinationsgericht)

(...)

§ 269e InsO (Verfahrenskoordinator)

(1)

Das Koordinationsgericht bestellt eine von den gruppenangehörigen Schuldern und deren Gläubigern unabhängige Person zum Verfahrenskoordinator. Die zu bestellende Person soll von den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern der gruppenangehörigen Schuldner unabhängig sein. Die Bestellung eines gruppenangehörigen Schuldners ist ausgeschlossen.

(2)

Vor der Bestellung des Verfahrenskoordinators gibt das Koordinationsgericht einem bestellten Gruppen-Gläubigerausschuss Gelegenheit, sich zu der Person des Verfahrenskoordinators und den an ihn zu stellenden Anforderungen zu äußern.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

Zum Begriff des **Verfahrenskoordinators** (vormals Koordinationsverwalter) i.S.d. § 269e InsO neu:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/11436, S. 25 f:

„Durch den Begriff „Verfahrenskoordinator“ wird besser zum Ausdruck gebracht, dass sich die Aufgaben der im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch als „Koordinationsverwalter“ bezeichneten Person von den Aufgaben eines Insolvenzverwalters grundlegend unterscheiden. Anders als ein Insolvenzverwalter verwaltet der Verfahrenskoordinator nicht die Insolvenzmassen der gruppenangehörigen Schuldner. Insbesondere geht auf ihn nicht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis in Bezug auf diese Vermögensmassen über. Aufgabe des Verfahrenskoordinators ist es vielmehr, zum Vorteil aller Insolvenzmassen auf eine abgestimmte Abwicklung der einzelnen Verfahren hinzuwirken. Mithin ist seine Aufgabe auf die Koordination der einzelnen Verfahren ausgerichtet.“

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 269f InsO (Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrenskoordinators)

(1)

Der Verfahrenskoordinator hat für eine abgestimmte Abwicklung der Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu sorgen, soweit dies im Interesse der Gläubiger liegt. Zu diesem Zweck kann er insbesondere einen Koordinationsplan vorlegen. Er kann diesen in den jeweiligen Gläubigerversammlungen erläutern oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erläutern lassen.

(2)

Die Insolvenzverwalter und vorläufigen Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner sind zur Zusammenarbeit mit dem Verfahrenskoordinator verpflichtet. Sie haben ihm auf Aufforderung insbesondere die Informationen mitzuteilen, die er für eine zweckentsprechende Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

(3)

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bestellung des Verfahrenskoordinators, für die Aufsicht durch das Insolvenzgericht sowie für die Haftung und Vergütung § 27 Absatz 2 Nummer 5 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.

Konzerninsolvenzrecht

- Änderungen der Insolvenzordnung -

neu:

§ 269g InsO (Vergütung des Verfahrenskoordinators)

(...)

§ 269h InsO (Koordinationsplan)

(...)

§ 269i InsO (Abweichungen vom Koordinationsplan)

(...)

§ 270d InsO (Eigenverwaltung bei gruppenangehörigen Schuldner)

Wird die Eigenverwaltung oder die vorläufige Eigenverwaltung bei einem gruppenangehörigen Schuldner angeordnet, unterliegt der Schuldner den Kooperationspflichten des § 269a. Dem eigenverwaltenden Schuldner stehen nach Verfahrenseröffnung die Antragsrechte nach § 3a Absatz 1, § 3d Absatz 2 und § 269d Absatz 2 Satz 2 zu.

VID - Mitgliedertagung Frankfurt /Main 27.04. - 29.04.2017

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bettina Schmudde
Partner

White & Case Insolvenz GbR
Valentinskamp 70 / EMPORIO
20355 Hamburg

Email bschmudde@whitecase.com

Telefon +49 40 808 136 282

Telefax +49 40 808 136 374